Im Ergebnis ift also dem RG. durchaus zuzustimmen, wenn es hier einen unerlaubten Nachdrud annimmt. Denn es tommt noch eine andere, für die Lefer des Bbl. übrigens besonders intereffante Erwägung hinzu. Das RG. hatte die Behauptung des Beklagten zu prufen, ob nicht aus der liebenswürdigen Fassung der brieflichen und wohl auch mündlichen Außerungen des Klagers B. ju R. ju ichliegen fei, daß die Sache rechtlich nicht fo ernst genommen werden durfe und daß B. tatfachlich sich ungenau, weil zu liebenswürdig, ausgedrudt hatte. Das RG. fagt darüber: Diese bei aller freundschaftlichen Bittform doch be= ftimmte und für den Empfänger in ihrem Sinne durchaus flare Einschränfung murde in dem Begleitbriefe noch zwiefach begründet und gerade dadurch besonders eingeprägt . . . . . MIler= dings find der Brief an G. und die Bollmacht auf ihn, beide vom 8. Juni 1927 mit G.s Unterschrift, in merklich schärferem Tone gehalten als G.s Brief vom 1. Juni 1927 an R. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Brief vom 1. Juni zugleich und in erfter Reihe den Dant für die Bufendung des Buches enthielt. Dadurch allein schon erklärt sich die mildere Fassung. Eine beftimmte und endgültige Absicht des G., von rechtlichem Einschreiten völlig abzusehen und es für die Urheberrechtsverletzung lediglich bei freundschaftlicher Rüge bewenden zu lassen, ist dem Briefe vom 1. Juni 1927 nicht zu entnehmen.«

Diese Sähe zeugen von seinstem menschlichen Berständnis für den ernsten Gehalt auch in konzilianten Formen gesaßter Außerungen und einen scharfen Sinn für Unterscheidung beim suaviter in modo kortiter in re. Aber es wäre nur zu wünschen, daß die Gerichte solches genau so anwenden, wenn nicht zwei Gelehrte, sondern wenn Autor und Berleger miteinander reden oder korrespondieren; da habe ich ja leider in meinen Berichten Entscheidungen mitteilen müssen — so eine vom DLG Dresden —, wo aus geschäftlich konzilianten Sähen eines Brieses der Schluß gezogen wurde, der Berleger sei mit allem einverstanden gewesen, da er nicht deutlicher geredet habe! (Ich erinnere an den in Nr. 126 v. 3. Juni 1930 besprochenen ersten Fall.)

## Sonorar für eine Arbeit ber Gebrauchsgraphit und Beiterbenugung?

Es tam zu einem Streit darüber, ob die Beklagte gegen die Rlageforderung aufrechnen tann, weil die Klägerin einen von ber Beklagten gelieferten Entwurf zu einem Reklameplakat nicht bezahlt und ihn sogar noch überdies bei einem anderen bom Runftmaler M. geschaffenen Rellameplatat benutt und dieses verwendet habe. Ob eine Bergütung zu zahlen war, ist nicht ausdrüdlich ausgemacht worden, sodaß das Gericht es durch Auslegung nach Treu und Glauben und der Berkehrssitte zu ent= scheiden hatte. Das Urteil des LG. Dresden vom 7. Mai 1930 (Gew.Rich. u. UrhR. 1930, 818) entschied zu Gunften des Kunft-Iers. Es führt zutreffend aus: »Belanglos murde es fein, wenn die Rlägerin den inneren Billen gehabt haben follte, fich gur Bezahlung einer Vergütung nicht zu verpflichten; vielmehr gilt ohne Rudficht auf den wirklichen Billen der Beteiligten die Ent= geltlichkeit traft Gesetzes als gewollt, wenn tatjachlich, nach den Umftanden bes Falles, die herstellung des Wertes nur gegen eine Bergütung erwartet werden fonnte: es enticheidet die objettive Sachlage und nicht die Meinung der Parteien. Gine Bergutung gilt nicht als vereinbart, wenn die Beranstaltung eines Bettbewerbes in Frage tommt, der Besteller gleichzeitig mehrere Firmen beauftragt hat. Doch muß dem Rünftler erfennbar gewesen sein, daß es sich um einen Wettbewerb handelte. Es murde für das ausichreibende Unternehmen oft gang untragbar fein, wenn es famtliche eingehende Entwürfe bezahlen follte. Im porliegenden Falle hat es sich aber um feinen derartigen Wettbewerb gehandelt . . . . Aber auch ohne einen von der Klägerin veranstalteten Bettbewerb wurde die Betlagte für ihren Entwurf nichts verlangen tonnen, wenn es fich nur um Borarbeiten gehandelt haben follte, die fie ohne hinweis auf eine Bergütung freiwillig und nur in ihrem eigenen Interesse, um nämlich ben Drudauftrag zu bekommen, angefertigt hat. Aber auch bies war nicht der Fall.

Dem eingeholten Sachverständigen-Gutachten hat sich das Gericht angeschlossen, indem es seststellte, daß die Klägerin mit dem Zeugen St. als Beauftraften der Beklagten über Anderungen und Ergänzungen des Entwurfs verhandelt, solche nicht ausdrücklich kostenlos verlangt habe und dadurch die gesorderte, angemessene Bergütung schuldig geworden sei. Es ist serner richtig, wenn das LG. betont, daß das Urheberrecht schon an Entwürsen und Borentwürsen und nicht lediglich erst an dem serstigen Werke bestehe. Die Klägerin durste also nicht ohne Zustimmung der Beklagten deren Entwurf nachahmen, die Nachahmung vervielsältigen lassen und zur Reklame verwenden (§ 15 KUG.).

## Deutsches Post= und Zeitungswesen in fünf Jahrhunderten.

Bon Dr. Johannes Rleinpaul.

So weit wir ihre Geschichte zurudversolgen können, geht das Postwesen mit dem Zeitungswesen Sand in Sand. Seit jeher nennt man eine Nachricht, je nach ihrer Art, eine gute oder schlimme »Post«, weil eben in der Regel die Post sie bringt. Auch eine erst vor etwa zehn Jahren eingegangene große Berliner Zeitung nannte sich schlechtweg »Post«, und die »Augsburger Postzeitung« erinnert sogar an beide Einrichtungen mit ihrem Titel.

Noch viel wichtiger sind die Bechselmirkungen, die beide aufeinander ausübten, und die die Entwicklung der einen wie der andern bestimmten. Zuerst machte das Bedürsnis, Neuigkeiten — Briefzeitungen, Zeitungsbriese — zu versenden, Botengänge nötig, und auch im weiteren Berlause paßten diese sich den Ersordernissen des Nachrichtenverkehrs an. Später wiederum wurde durch die Regelmäßigkeit und Häusigkeit des Botenlauss die Erscheinungsweise der Zeitungen, ihre Periodizität, bestimmt; bis in die jüngste Bergangenheit nannten sich viele Blätter — »Montagszeitung«, »Donenerstagszeitung« usw. — nach dem Tage, an dem die Post den Druckern Nachrichten brachte oder die sertigen Zeitungen mit sortenahm.

Bevor es dazu kam, war man bei der Abermittlung von Neuigkeiten aller Art fast ausschließlich auf die Gefälligkeit gelegentlicher Boten angewiesen; sahrende Scholaren, reisende Kaufleute und Schiffer brachten und nahmen mündliche und schriftliche Kunde mit. Nur einzelne große Herren, die sich das leisten konnten, brachten — nach Bedarf — Kuriere auf den Beg, deren manche ungeheure Strecken durcheilten; in den Fuggerzeitungen«, und nicht dort allein, werden solche erwähnt, die von Sizilien durch ganz Italien und Südstankreich nach Spanien reisten.

Den erften einigermaßen beständigen, noch nicht regelmäßigen aber doch häufigen Nachrichtendienst richteten die frühmittelalterlichen Gebetsbrüderschaft en ein. Wenn einer ihrer Angehörigen das Zeitliche gesegnet hatte, schickte das Aloster, in dem er
gelebt, einen Mönch mit einer »Totenrotel« zu allen Niederlassungen
besselben Ordens nah und fern, damit des Verstorbenen überall beim
Totenamt gedacht werden könne; manche solche Boten waren monatelang unterwegs und brachten ihrerseits allerlei frohe und traurige
Kunde wieder mit.

Schon in spätmittelalterlicher Zeit sahen sich auch einzelne deutsche Für ft en genötigt, im Interesse häusiger Nachrichtenübermittlung geregelte Berkehrseinrichtungen ins Leben zu rusen. Zuerst, soweit bekannt, stellte herzog Albrecht von Sachsen, als er im Jahre 1498 die kaiserliche Statthalterschaft über Beststriesland übernahm, eigene Boten an, die — zu Noß und zu Fuß — die Besörderung von Besehlen und Berichten zwischen Slutorp und Meißen besorgten. Nach seinem Tode verbesserte Herzog Georg von Sachsen Betrieb im Jahre 1514, indem er zwischen beiden Orten Be ch selposten einender ab und tauschten, was sie — jeder nur eine Strecke weit — mitbrachten, aus.

Ebenso sorgte Aurfürst August von Sachsen, als er 1555 zum Reichstag nach Augsburg und zwanzig Jahre später nach Regensburg reiste, dasür, daß er durch »lausende Posten« in immerwährender Verbindung mit seiner Kanzlei in Dresden blieb. Und so noch öster. Am 5. Juli 1568 schrieb Kurfürst August seinem Kanzler Kiese wetter: »Nachdem uns auf unstre Jagdreise allerlei Sändel fürsallen, dazu wir bekannte gewisse Boten, denen wir trauen möchten und wegtundig sein, bedürsen, als ist unser Begehren, Ihr wollet unsern geschworenen Boten durch unsern Botenmeister besehlen lassen, daß sie sich, soviel derer vorhanden, zu uns versügen«.